

Tanzsportclub Tölzer Land e.V.

SATZUNG

Wenn im Text bei Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von jedem wahlberechtigten Mitglied besetzt werden.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 5 Mitglieder
- § 6 Mitgliedschaft: Beendigung, Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Beiträge, außerordentliche Beiträge (Umlage)
- § 8 Organe des Vereins, Jugendversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Vereinsausschuss
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vereinsjugend
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Vereinsordnungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Haftung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Tölzer Land e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 100272 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.1 Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. (LTVB);
 - b) Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV);
 - c) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.;
 - d) sowie weiteren Sportverbänden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein vermittelt auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu diesen Verbänden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein sofort den zuständigen Einrichtungen und betroffenen Sportfachverbänden.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, die Durchführung von tanzsportlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung anderer, den Tanzsport fördernder, Maßnahmen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt - soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Ziffer 3). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte. Er hat den Vereinsausschuss (§ 10) hierüber zu informieren.
Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist die Mitgliederversammlung (§ 11) zuständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, jedoch spätestens innerhalb des Geschäftsjahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Aufstellungen und Belegen nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2 und den Aufwendungsersatz nach Ziffer 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die **Finanzordnung** des Vereins.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder;
 - b) passive Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tanzsport herausragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
4. Der Wechsel der Mitgliedschaft (aktives bzw. passives Mitglied) ist jederzeit zum Monatsersten möglich und erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand mit Angabe des gewünschten Zeitpunktes.
- 5.1 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als aktives oder passives Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 5.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 5.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Lastschriftverfahren zuzustimmen sowie dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Im Falle der Ablehnung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- 6.2 Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- 7.1 Die Probezeit für neue Mitglieder beträgt sechs Monate. Innerhalb dieser Zeit kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme widerrufen.
- 7.2 Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.
- 7.3 Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- 8.1 Mitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Hiervon abweichend kann der Jugendsprecher mit Vollendung des 14. Lebensjahres gewählt werden.
- 8.2 Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- 9. Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 10. Eine Wiederwahl in den einzelnen Vereinsämtern ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft: Beendigung, Ordnungsmaßnahmen

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die ausgeübten Vereinsämter.
- 2.1 Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann zum Quartalsende erfolgen. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
- 2.2 Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft werden durch die Kündigung nicht berührt.
- 2.3 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
 - b) bei wiederholt verspäteten Beitragszahlungen nach Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand;
 - c) wenn das Mitglied das Lastschriftmandat widerruft;
 - d) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
 - e) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;

- f) wenn es sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält;
 - g) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 4.2 Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Ziffer 4.1 die Mitgliederversammlung.
 - 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines begründeten Antrages, wenn das Mitglied gemäß den Gründen nach Ziffer 3a) bis 3c) seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 4.4 Das Mitglied kann sich zum Ausschluss äußern. Der Vereinsausschuss entscheidet nach Äußerung und erforderlichenfalls nach Anhörung erneut über den Ausschluss.
 - 4.5 Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten, ggf. außerordentlichen, Mitgliederversammlung endgültig.
 - 4.6 Den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung kann das Mitglied binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
 - 4.7 Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung zu laufen.
 5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
 6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Ziffer 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis;
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 1.000,00 €;
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört;
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
 - 7.1 Alle Beschlüsse sind dem ausgeschlossenen Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
 - 7.2 Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
 - 8.1 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
 - 8.2 Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
 - 8.3 In Härtefällen obliegt es dem Vereinsausschuss, eine Sonderregelung festzulegen.

§ 7 Beiträge, außerordentliche Beiträge (Umlage)

- 1.1 Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr einmalig und den Mitgliedsbeitrag monatlich im Voraus zu entrichten und zwar von Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt.
- 1.2 Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 1.3 Sofern das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung mittels Einschreiben mit Rückschein innerhalb von zwei Wochen nicht gezahlt hat, droht ihm der Ausschluss durch den Vorstand (siehe § 6 Ziffer 3).
- 1.4 Über die Ermäßigung der Aufnahmegebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2.1 Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- 2.2 Die Mitgliedsbeiträge sind in der **Beitragsordnung** niedergelegt.
- 2.3 Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung erfolgt entsprechend der Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins, Jugendversammlung

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Vereinsausschuss;
 - c) die Mitgliederversammlung;
 - d) die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der **Geschäftsordnung**.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden;
 - c) Schatzmeister;
 - d) Sportwart;
 - e) Jugendwart.
3. Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten (geschäftsführender Vorstand i.S. des § 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 4.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Ausgenommen hiervon ist der Jugendwart, der gemäß der Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt wird. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 4.4 Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- 4.5 Die Rücktrittserklärung muss mittels Einschreiben mit Rückschein an den Vorstand erfolgen.
- 4.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, einem verbleibenden Vorstandsmitglied die Aufgaben zu übertragen oder auf den verbleibenden Vorstand aufzuteilen.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1.1 Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dessen Arbeitsentlastung.
- 1.2 Er unterstützt und berät den Vorstand in seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Aufgaben der Vereinsführung und Organisation an den Vereinsausschuss delegieren.
2. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden;
 - c) Schatzmeister;
 - d) Sportwart;
 - e) Jugendwart;
 - f) Gruppensprecher;
 - g) Assistenten (Beisitzer).
- Gruppensprecher und Assistenten können mehrere Funktionen ausüben.
- 3.1 Der Gruppensprecher vertritt die jeweilige Tanzgruppe.
- 3.2 Jede Tanzgruppe wählt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Gruppensprecher. Die Gruppensprecher werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestätigt.
- 3.3 Die Kinder- und Jugendgruppen sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie werden durch den Jugendwart vertreten.
- 4.1 Der Assistent unterstützt und berät den Vorstand in seiner Tätigkeit.
- 4.2 Die Assistenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- 4.3 Die Assistenten nehmen verschiedene Funktionen und Aufgaben im Vereinsausschuss wahr. Einzelheiten regelt die **Geschäftsordnung**.
- 5.1 Die Mitglieder werden über die Sitzungen des Vereinsausschusses zwei Wochen vor dem Termin mit Agenda informiert und die Ausschussmitglieder eingeladen.
- 5.2 Anträge können an die Ausschussmitglieder gestellt werden.
- 5.3 Als schriftliche Information/Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März statt.
- 1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen.
- 2. Ordentliche Mitgliederversammlung
- 2.1 Die Einberufung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- 2.2 Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 2.3 Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 2.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über diese Anträge kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden, ohne dass es einer gesonderten Bekanntgabe der erweiterten Tagesordnung bedarf. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
- 2.5 Anträge auf Satzungsänderungen sind unterjährig, spätestens jedoch vor Einladung der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 2.6 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zur Behandlung und Abstimmung zugelassen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3.1 Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- 3.2 Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 3.3 Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 4. Beschlussfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

5. Abstimmung

5.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.2 Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

5.3 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5.4 Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Ordnungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter und den Protokollführer.

7. Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Personenwahl erfolgt die Abstimmung geheim.

8. Personenwahl

8.1 Es werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

8.2 Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist keine Mehrheit gegeben.

9. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes (ohne Jugendwart), Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes;
- c) Bestätigung von Jugendwart, Gruppensprecher und Assistenten (Beisitzer);
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über

- Vereinsordnungen;
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung;
- f) Beschlussfassung über Höhe und Verteilung auf jedes Mitglied des außerordentlichen Finanzbedarfs des Vereins (vgl. § 7 Ziffer 3);
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- i) Weitere Aufgaben - soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

10. Sitzungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu schreiben. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
2. Zusammensetzung und Aufgaben der Vereinsjugend regelt die jeweils gültige und von der Mitgliederversammlung bestätigte **Jugendordnung**.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der **Finanzordnung** geregelt.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gleichen Kassenprüfer prüfen gemeinsam nur ein Jahr. Ein Kassenprüfer wird jährlich turnusmäßig ersetzt.
5. Die Kassenprüfer bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der nächsten Kassenprüfer im Amt.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Vereinsordnungen unmittelbar verbindlich:
 - a) **Beitragsordnung**;
 - b) **Finanzordnung**;
 - c) **Geschäftsordnung**;
 - d) **Jugendordnung**.
2. Die vorgenannten Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1.2 In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - 1.3 Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 - 1.4 In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen darf nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung des Tanzsports in Oberbayern übertragen werden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden - soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten
Zum Zwecke der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet, genutzt und digital gespeichert:
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen
 - Beginn Mitgliedschaft
 - Mitgliederstatus (aktiv, passiv, Ehrenmitglied)
 - Gruppenzugehörigkeit
 - Funktion (Vorstand, Gruppensprecher, Assistent)
 - Monatlicher Grundbeitrag

2. Personenbezogene Daten: Vorstand
 Zum Zwecke der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden bei Vorstandsmitgliedern die private Adresse, die private Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein verarbeitet und genutzt.
3. Personenbezogene Daten: Turnierteilnehmer
 Die zum Zwecke der Durchführung des Turniersports erforderlichen Daten der betroffenen Vereinsmitglieder können nur über den Sportwart, den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden auf der entsprechenden Plattform (z.B. DTV-Portal) eingesehen werden:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität
 - Adresse
 - Telefonnummer (optional)
 - Faxnummer (optional)
 - E-Mail-Adresse
 - ID-Kartennummer
 - Turnierklasse
 - Gestartete Turniere
 - Turnierergebnisse (Platz)
 - Punkte, Platzierungspunkte
 - Platzierungen
 - Aufstiege
 - Sportbereich (Amateur, Profi)
4. Personenbezogene Daten: Übungsleiter und sonstige Dritte
 Die Erfassung dieses Personenkreises erfolgt nach individueller Abstimmung und Genehmigung mit:
- Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
5. Verschwiegenheitspflicht
 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
6. Datenspeicherung BLSV
 Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient nur zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

7. Datenspeicherung Tanzsportverbände
Soweit sich aus dem Betreiben des Tanzsportes im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung von Turnieren, der Abnahme von Tanzsportabzeichen und sonstige Tanzveranstaltungen, die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
8. Einsicht Mitgliederverzeichnis
Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
9. Veröffentlichung von Daten und Fotos in Medien
Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
10. Zustimmung zur Verarbeitung
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) **ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.**
11. Erweiterte Datenverwendung unter besonderen Voraussetzungen
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein erlaubt.
Diese Erlaubnis erfolgt nur aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Ein Datenverkauf ist verboten.
12. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung, Widerspruch, Übertragbarkeit
Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
13. Löschung bei Beendigung der Mitgliedschaft
Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht bzw. gesperrt, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
14. Gesetzliche Aufbewahrungspflicht
Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht bzw. vernichtet.
15. Datensicherheit
Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Wolfratshausen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei Gründung des Vereins am 29.07.1980 errichtete und zuletzt am 12.03.2007 geänderte Satzung außer Kraft getreten.